

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Gifhorn

Stellungnahme vom 04.04.2024

Zu o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Wesendorf bestehen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Genehmigungsverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anregungen. Der Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abzufassen.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Wünschenswert wäre außerdem eine grammatische und orthographische Überarbeitung der Planunterlagen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisarchäologie

In den Änderungsbereichen sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Aufgrund der Größe der Flächen ist jedoch damit zu rechnen, dass von den Planungen bislang unbekannte Bodendenkmale / archäologische Fundstellen berührt werden. Einer undokumentierten Zerstörung von Denkmalsubstanz bei Erdingriffen ist vorzubeugen. Aus diesem Grund und um unnötige Verzögerungen während der Baumaßnahmen zu verhindern, wird angeregt, bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Lage und Erhaltungszustand etwaiger Fundstellen zu ermitteln (Prospektion). Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn zu planen und durchzuführen.

Auf die Bestimmungen hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Umfeld der Änderungsbereiche keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz befinden.

Kreisstraßenwesen

Belange von Kreisstraßen werden lediglich durch das Plangebiet "Wahrenholz West" berührt. Dieses Plangebiet grenzt von Süden her an die freie Strecke der Kreisstraße 4 (Wahrenholz - Weißenberge).

Soweit bei der konkreten Bauleitplanung die straßenrechtlichen Vorgaben des NStrG berücksichtigt werden, bestehen gegen die F-Planänderung keine Bedenken.

Es wird empfohlen, die Straßenbaubehörde des Landkreises Gifhorn rechtzeitig an der Planung zu beteiligen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme Grundwasser:

Das Plangebiet östlich von Schönewörde befindet sich in den Schutzzonen IIIA und IIIB des WSG Schönewörde. Bei Beachtung der Schutzzonenverordnung keine Bedenken.

Stellungnahme Oberflächengewässer:

Im Änderungsbereich nordöstlich von Schönewörde ("Schönewörde-Ost") verlaufen die Riet, Gewässer zweiter Ordnung, und die Alte Riet, Gewässer dritter Ordnung. Der Änderungsbereich grenzt außerdem im Nordosten an den Elbeseitenkanal, Gewässer erster Ordnung.



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen (<https://urls.niedersachsen.de/dwfi>)

Die östliche Änderungsfläche nördlich von Weißenberge ("Betzhorn-West") grenzt an den Ziegenmoorgraben, Gewässer dritter Ordnung, der westlich entlang des Änderungsbereiches verläuft:

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

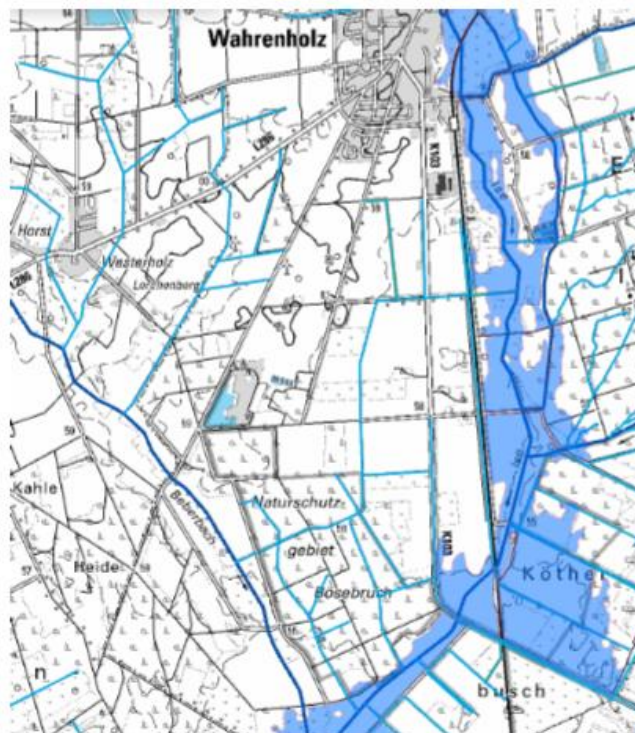
STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen (<https://urls.niedersachsen.de/dwfi>)

Der Änderungsbereich "Wahrenholz-Süd" grenzt an den Beberbach, Gewässer zweiter Ordnung, der östlich am Änderungsbereich entlang verläuft:



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen (<https://urls.niedersachsen.de/dwfi>)

Im und am Änderungsbereich "Wahrenholz-West" verlaufen mehrere Gewässer dritter Ordnung:

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen (<https://urls.niedersachsen.de/dwfj>)

Gemäß Unterhaltungsordnung für die Gewässer zweiter Ordnung bzw. Schau- und Unterhaltungsordnung für die Gewässer dritter Ordnung ist ein beidseitiger 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Bei der Bepflanzung der Flächen ist zu beachten, dass dieser Streifen freigehalten wird und mit Räumgeräten befahrbar sein muss.

An Gewässern erster Ordnung ist beidseits ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante festgesetzt. An Gewässern zweiter Ordnung beträgt der Gewässerrandstreifen beidseits 5 m ab Böschungsoberkante, an Gewässern dritter Ordnung beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens beidseits 3 m ab Böschungsoberkante.

Im Gewässerrandstreifen und Unterhaltungstreifen dürfen keine Veränderungen der Oberfläche erfolgen, auch keine Aufschüttungen oder Lagerung von Gegenständen. Im Gewässerrandstreifen vorhandene Gehölze müssen erhalten werden.

Die Gewässer dürfen nicht überbaut werden. Anlagen in, an, über oder unter Gewässern, z.B. auch Überfahrten oder Zaunanlagen, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Gewässer sind zzgl. der Gewässerrandstreifen und Unterhaltungstreifen in den Bebauungsplänen zu sichern:

- Gewässer erster Ordnung (Elbeseitenkanal) zzgl. mindestens 10 m beidseits ab Böschungsoberkante bzw. nach Vorgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
- Gewässer zweiter Ordnung (Riet, Beberbach) und Gewässer dritter Ordnung zzgl. mindestens 5 m beidseits ab Böschungsoberkante

Bemerkung:

Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Regiebetrieb Breitbandausbau

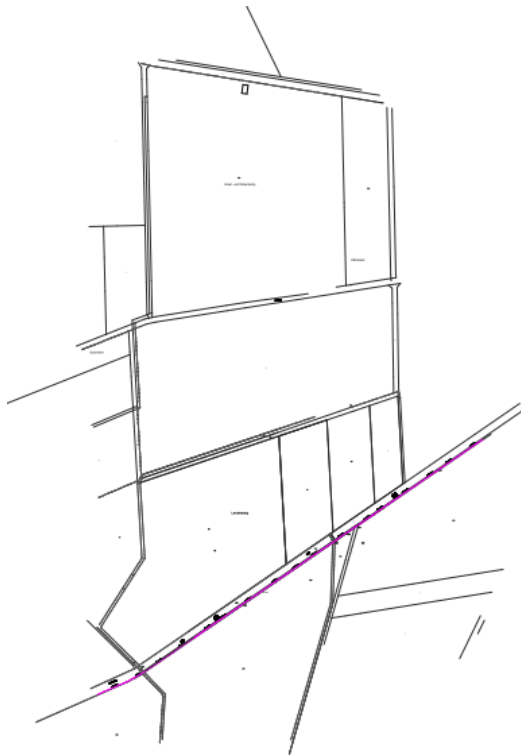
Der Regiebetrieb Breitband ist nur im Bereich des Ausbauvorhabens "Wahrenholz-West" betroffen.

Entsprechende Dateien sind dieser Mail angehängt.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------



Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die genaue Lage der vor Ort befindlichen Verbände und Leitungen ist durch z.B. Suchschachtungen/Querschläge festzustellen.

Bei Kreuzung und Parallelverlegung in geschlossener Bauweise (HDD) gelten erhöhte Abstandsorderungen:

Parallelverlegung: mind. 1 m (Leitungsschutzbereich: 2 m) Lichter Kreuzungsabstand: mind. 1,5 m.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung und die Lage der Leitung in die Plandarstellung aufgenommen.

2 NLSTBV, GB Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 27.03.2024

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsgebietes Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen südlich der freien Strecke der Landesstraße 286 in der Gemarkung Schönewörde im Abschnitt 60 und nördlich der freien Strecke der L 286 in der Gemarkung Wahrenholz im Abschnitt 10, berührt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

In beiden o.a. Gebieten sind die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an den freien Strecken der L 286 zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung hat rückwärtig über die Gemeindestraßen bzw. die Kreisstraßen zu erfolgen.

Aufgrund der Nähe zur Landesstraße ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der L 286 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/Überwachungsanlagen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keinerlei negative

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen können. Ein gutachterlicher Nachweis ist vorzulegen.

Im Rahmen des Winterdienstes der Straßenbaulastträger ist eine Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Salz nicht völlig ausgeschlossen. Für eventuelle Schäden hierdurch übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.

Die Erschließung während Bau und Betrieb der Anlage sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Sollte eine rückwärtige Erschließung nicht möglich sein, so sind zwischen dem Betreiber und der Straßenbauverwaltung vertragliche Regelungen mit dem Fachbereich 1 unseres Geschäftsbereiches zu schließen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bemerkung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung zur Erschließung und Verkehrssicherheit ergänzt.

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 3 | NLStBV, zGB 2, Dez. 22 - Planung und Umweltmanagement, Hannover | keine Stellungnahme |
| 4 | NLStBV, zGB 4, Dez. 42 - Luftverkehr, Hannover | keine Stellungnahme |
| 5 | Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover | keine Stellungnahme |

6	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 09.04.2024
----------	------------------------------	-------------------------------------

Bereich: 1. Fläche "Schierlohsberg", nördlich der Ortslage Weißenberge, westlich von Wahrenholz, 2. Fläche: westlich von Wahrenholz, 3. Fläche: "Todtenhop", südlich von Wahrenholz und weitere Flächen: östlich von Schönewörde zwischen Eisenbahnstrecke Braunschweig – Uelzen und dem Elbe-Seiten-Kanal.

Anregungen und Bedenken:

Auf der Fläche westlich der Ortslage Wahrenholz, die für PV vorgesehen ist, befindet sich auf der Wegeverbindung "Rährweg" eine TW-Leitung DN 300. Eine Überbauung dieser Trasse ist nicht möglich. Zur zukünftigen Erneuerung dieser Leitung ist ein Abstandsmaß von 3 m einzuhalten.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung und in den Plan aufgenommen.

7	NLWKN, Braunschweig	Stellungnahme vom 08.04.2024
----------	----------------------------	-------------------------------------

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unterlagen z.o.g. Vorgang wird festgestellt, dass von der NLWKN-Betriebsstelle Süd als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des von den Planungen nicht betroffen sein werden.

Für den Bereich Schönewörde und Wahrenholz möchte ich Sie bitten, folgende gewässerökologische und naturschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen und entsprechend in den Planunterlagen mitaufzunehmen:

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Gewässerökologie

Am nordwestlichen Rand der geplanten Sonderbaufläche Schönewörde – Ost mit der Zweckbestimmung Photovoltaik befindet sich das Fließgewässer Riet, ein Gewässer 2. Ordnung und gleichzeitig Teil des Fließgewässers "14009 Riet". Zudem kreuzt das Gewässer Alte Riet, ein Gewässer 3. Ordnung, die geplante Sonderbaufläche. Zu berücksichtigen sind die Regelungen zu Gewässerrandstreifen nach § 58 NWG in Verbindung mit § 38 WHG. Gewässerrandstreifen dienen gemäß § 38 (1) WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. § 38 (4) WHG legt fest, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten sollen. Für Gewässer 2. Ordnung ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m einzuhalten, an Gewässern 3. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen 3 m breit. Gleichzeitig ist auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots für Oberflächengewässer nach § 27 WHG hinzuweisen. Gemäß Umweltbericht zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich durch die Planung von Photovoltaikanlagen erfahrungsgemäß keine Einflüsse auf den Wasserhaushalt. In der Bauphase sind stoffliche Einträge in das Gewässer durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Bemerkung:

Die Begründung wird ergänzt.

Naturschutz

Der Änderungsbereich "Schönewörde-Ost" grenzt im Süden teilweise unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet "Großes Moor" an, das aufgrund seiner hervorragenden Naturlandschaft, dem hohen Flächenanteil im Eigentum der Landesnaturschutzverwaltung und den daraus resultierenden, ausgezeichneten Entwicklungsmöglichkeiten ein Aushängeschild des Niedersächsischen Naturschutzes darstellt. Dieses Gesamtbild sollte nicht dadurch konterkariert werden, dass unmittelbar angrenzend an naturnahe Schutzgebietsflächen demnächst durch großflächige Versiegelung eine technische Überformung der Anschlussflächen stattfindet. Es wird daher angeregt, einen ausreichenden Abstand der Photovoltaikanlagen zum Europäischen Schutzgebiet einzuplanen und diesen "Pufferstreifen" so naturnah wie möglich zu gestalten. Gegebenenfalls sollten die am weitesten im Süden gelegenen Flächenanteile, für die derzeit noch "Photovoltaik" vorgesehen ist, in "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" umgewidmet werden.

Darüber hinaus grenzt der weit von jeder Bebauung entfernte und völlig abgelegen in der freien Landschaft liegende Änderungsbereich "Wahrenholz-Süd" unmittelbar an ein FFH-Gebiet an und wird durch einen "landesweit wertvoll kartierten Bereich für Brutvögel" überlagert.

Dessen landesinterne Kennnummer lautet: 3429.1/2. Hierbei handelt es sich um einen Großvogellebensraum. Nähere Informationen können bei der Staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover bezogen werden, Ansprechpartnerin ist Frau Katja Behm, Telefon: 0511/3034-3013.

Es wird vorgeschlagen, diese wichtigen naturschutzfachlichen Aspekte mit in die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Auch hier gilt das Gleiche wie beim vorgenannten Änderungsbereich, nur dass es zusätzlich zu einer direkten Nutzungsüberlagerung käme. Zusammenfassend wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht am besten, gänzlich auf den Änderungsbereich "Wahrenholz-Süd" zu verzichten und nach einem neuen Standort mit Abstand zu für den Naturschutz hochwertigen Gebieten und größerer Nähe zu infrastrukturell sowie baulich deutlich vorbelasteteren Bereichen Ausschau zu halten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. An der Darstellung der Fläche „Wahrenholz Süd“ wird festgehalten. Der Vorschlag zur Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird auf Flächennutzungsplanebene nicht gefolgt, da man dies auf der nachfolgenden Planungsebene, im Bebauungsplan, festsetzen kann, dann können auch die

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Ergebnisse des Artenschutzgutachtens berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein ausreichender Abstand gewährleistet.

8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 03.04.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Die Stellungnahmen der beteiligten Bergbauunternehmen sind zu beachten.

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.

Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 238
30179 Hannover

Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
Baumschulenallee 16
30625 Hannover

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche ("Schlagkreis") mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.

Bemerkung:

Die Exxon Mobil Production wurde am Planverfahren beteiligt und teilt mit, dass Anlagen oder Leitungen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) nicht betroffen sind.

Die Vermillon hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die Anregungen werden dort direkt behandelt.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4). Demzufolge geben wir im

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise (Fläche Wahrenholz-Süd) durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zugewegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bemerkung:

Die niedersächsische Landesregierung hat am 31.08.2022 die Änderung der Verordnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) beschlossen. Dieses erleichtert nun die Suche nach geeigneten Flächen für bodennahe PV-Anlagen. Bislang beschränkte das LROP die Auswahl drastisch ein, da „Vorbehaltsflächen Landwirtschaft“ generell nicht einbezogen werden durften. Die neue Verordnung besagt zwar weiterhin, dass diese Flächen nicht für PV genutzt werden sollen, ermöglicht aber im Einzelfall, dass im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen wird, ob die Fläche geeignet ist. Klimaschützer hatten seit langem eine Änderung der Verordnung verlangt, da das pauschale Verbot dazu führte, dass in Niedersachsen kaum Freiflächenanlagen entstanden sind.

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Mit der Ausweisung der Flächen für Freifläche-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) folgt die Samtgemeinde den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen, wonach im Außenbereich für FFPV zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Klimawende zu schaffen. Für Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern trifft die Nieders. Baunutzungsverordnung (NBauO) dazu parallel Regelungen im § 32a. Auf der nächsten Planungsebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die dann Baurecht schafft, werden dann auch Regelungen zum Rückbau der FFPV-Anlagen getroffen.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Altbergbau nicht betroffen ist. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

D9 Regionalverband Großraum Braunschweig

Stellungnahme vom 04.04.2024

Die Samtgemeinde Wesendorf plant mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" in den Mitgliedsgemeinden Schönewörde und Wahrenholz, um hier die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) planerisch vorzubereiten. Die Flächen haben einen Gesamtumfang von etwa 202 ha, wovon 114 ha auf die dargestellte Fläche in der Gemeinde Schönewörde und 88 ha auf die drei Flächen in der Gemeinde Wahrenholz entfallen.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans werden die raumordnerischen Festlegungen der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 wiedergegeben und die Auseinandersetzung mit diesen Festlegungen dokumentiert. Dazu der Hinweis, dass die östliche Teilfläche der Fläche "Betzhorn-West" mit ihrem nördlichen Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft liegt. Es befindet sich nicht nur "am nördlichen Rand" wie in der Begründung (S. 7) dargelegt.

Dies ist in der Begründung klarzustellen und die erfolgte inhaltliche Auseinandersetzung ist zu dokumentieren.

Entsprechendes gilt für die Fläche "Schönewörde - Ost", wo die östlichste Teilfläche, wenn auch nur in einem geringen Umfang, von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird. Auch hier ist eine Auseinandersetzung mit diesem raumordnerischen Erfordernis darzulegen.

Des Weiteren möchte ich auf die Ziele des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) hinweisen. Das Gesetz formuliert in § 3 Abs. 1 Nr. 3 das Ziel, dass bis zum Jahr 2033 mindestens 0,5 % der Landesfläche der Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen dienen sollen. Wenngleich für Flächengemeinden wie die Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz ein deutlich höherer Flächenanteil notwendig sein wird, um den für das Land Niedersachsen angestrebten Gesamtwert von 0,5 % zu erreichen, so ist hier doch hervorzuheben, dass mit der vorliegenden Planung ein Anteil von über 6 % des Gebietes der Gemeinde Schönewörde für die FFPV-Nutzung vorgesehen werden soll.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der möglichen Raumwirkungen von FFPV-Anlagen der vorgesehenen Größenordnung, insbesondere des Eingriffs in das Landschaftsbild, rege ich an, die Erforderlichkeit des geplanten Flächenumfangs zu überdenken und ggf. - auch unter Berücksichtigung der Biotopverbundfunktion - naturschutzfachliche sowie landschaftsbildende Vernetzungsstrukturen (Hecken, Knicks, Baumgruppen) zu schaffen und diese in die Planung zu integrieren.

In meiner Funktion als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße für den Verbandsbereich empfehle ich, aufgrund der räumlichen Nähe der Fläche "Schönewörde-Ost" zur Eisenbahnstrecke Gifhorn - Wittingen auch die DB InfraGo als Infrastrukturgesellschaft der Deutschen Bahn am Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Die Begründung wird ergänzt. Die DB InfraGo wird zum nächsten Verfahrensschritt beteiligt.

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Die Fläche in Schönewörde liegt in einem landschaftlich nach fast drei Seiten gekammerten Raum der sich für die Errichtung von FFPV-Anlagen besonderes auszeichnet. Die Flächen sind, obwohl die räumlich nah zur Ortslage Schönewörde liegen, nicht von dort einsehbar. Die räumliche Zäsur bildet hier das Bahngleis, das südlich um die Ortslage von Schönewörde auf einem Wall von mind. 4 m Höhe verläuft. Auf der Nordostseite liegt der Elbe-Seitenkanal, ein technisches Bauwerk. Wohnbebauung, auch Einzelgehöfte sind hier nicht anzutreffen. Der Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde Wahrenholz achtet bei der Aufstellung der Bebauungspläne darauf, dass in ihrem Gemeindegebiet nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Damit werden die Böden nicht der Landwirtschaft entzogen.

Eingrünungsmaßnahmen werden auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesen, sie widersprechen in ihrer Kleinteiligkeit dem Darstellungsmaßstab und der Systematik des Flächennutzungsplans. Dafür dies auf der nachfolgenden Planungsebene, im Bebauungsplan, festsetzen kann, dann können auch die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens berücksichtigt werden und so einen höheren Nutzen für den Naturhaushalt zu gewährleisten und um ggf. auch sogen. „Pufferstreifen“ mit Ausgleichsmaßnahmen zu besonders schutzwürdigen Flächen auszubilden.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

12 Erdgas Münster GmbH, Münster

keine Stellungnahme

13 Nowega GmbH, Münster

Stellungnahme vom 07.03.2024

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage "Boarding Pass Behörde" zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Nowega GmbH in den Änderungsbereichen zurzeit bestehen und auch keine Planungsabsichten bestehen.

Nowega GmbH, Münster

Stellungnahme vom 07.03.2024

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage "Boarding Pass Behörde" zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der die Erdgas Münster GmbH in den Änderungsbereichen zurzeit bestehen und auch keine Planungsabsichten bestehen.

14 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover

Stellungnahme vom 18.03.2024

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Wir haben Ihre Anfrage hausintern geprüft und teilen Ihnen mit, dass im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlagen Schönewörde und Wahrenholz, mehrere Leitungen und Anlagen von Vermilion betroffen sind.

Ich fordere Sie daher auf, das beigefügte Dokument "Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen" an Ihre verantwortlichen Personen weiterzuleiten.

Dieses Dokument ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten unterschrieben und persönlich – im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung – an Herrn Hahagiopulos (in cc.) zurückzugeben.



Bei Zuwiderhandlungen werden wir die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie umgehend informieren.

Bemerkung:

Da den Unterlagen keine Pläne beigefügt worden sind, konnte kein Abgleich mit den Planunterlagen erfolgen. Der allgemeine Hinweis wird in die Begründung übernommen.

15 Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel Stellungnahme vom 20.03.2024

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-0449):

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. **Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.**

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH nicht betroffen sind.

16 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 18.03.2024

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen oder Leitungen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) nicht betroffen sind.

17 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. keine Stellungnahme

18 Abwasserverband Braunschweig keine Stellungnahme

19 Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn Stellungnahme vom 25.03.2024

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bezüglich der Belange, die der Aller-Ohre-Ise-Verband zu vertreten hat, bestehen keine Bedenken gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf.

In den weiteren Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Abstände der Anlagen einen ausreichenden Abstand zu möglichen Grabenverläufen haben, um auch zukünftig die schadlose Abführung des Niederschlagswassers sicherstellen zu können. Ein Abstand von 5,00 m ist dabei einzuhalten.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

20 Unterhaltungsverband Mittelaller, Celle keine Stellungnahme

21 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 08.04.2024

Zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf werden wir beteiligt und nehmen als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht zu dem Änderungsbereich wie folgt Stellung:

Die vorliegende Planung wird aufgestellt, um in der Gemeinde Wahrenholz und Schönewörde die Darstellung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche für Photovoltaiknutzung anzupassen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 202 ha, die sich auf folgende Teilflächen aufteilt.

- | | |
|---|--|
| a) Gemeinde Wahrenholz, Betzhorn-West: | 2 Teilflächen mit insgesamt ca. 15,64 ha |
| b) Gemeinde Wahrenholz, Wahrenholz-West: | 1 Fläche mit ca. 56,66 ha |
| c) Gemeinde Wahrenholz, Wahrenholz-Süd: | 1 Fläche mit ca. 15,99 ha |
| d) Gemeinde Schönewörde, Schönewörde-Ost: | 4 Teilflächen mit insgesamt ca. 113,8 ha |

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, deren Böden durchschnittlich eine natürliche Ertragsfähigkeit von 20 bis 40 Bodenpunkte aufweisen. Gemäß der Bodenkarte des LBEG besitzen die Böden eine geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit. In dem Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Flächen a), b) und teilweise d) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft dargestellt. Bei den Flächen c) und teilweise d) handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial. Die verkehrliche Erschließung kann über vorhandene Wirtschaftswege erfolgen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Eine mögliche Betriebsgefährdung durch Flächenentzug muss vermieden werden.

Grundsätzlich bedarf es u. E. auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Inwieweit die Samtgemeinde Wesendorf bzw. die Gemeinden Wahrenholz und Schönewörde bereits ein Energiekonzept entwickelt hat, ist und uns nicht bekannt.

Zur Bodengüte ist festzustellen, dass diese nach den Daten der Bodenschätzung im Planbereich im Durchschnitt der Gemeinden Wahrenholz und Schönewörde liegen. Neben der Bodengüte sind weitere agrarstrukturelle Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen, die zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren abzuarbeiten sind:

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur der Solaranlagen des ersten Segments wird die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 kWp ermittelt.

Für Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern trifft die Nieders. Baunutzungsverordnung (NBauO) dazu parallel Regelungen im § 32a. Die Hinweise für die Umsetzung der Planung in der nächsten Planungsebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.

23 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders. Stellungnahme vom 05.04.2024

Nachfolgend gibt das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Stellungnahme zur o.g. Planung ab. Wir bedanken uns für die Beteiligung.

An die Plangebiete grenzen an mehreren Stellen Wälder im Sinne des § 2 NWaldIG an. Die meisten Wälder wurden in der Planung aufgenommen. An den Standorten Schönewörde Ost und Betzhorn West ist die Walddarstellung unvollständig. Daher sind in den angefügten Karten alle angrenzenden Waldbestände an den beiden Standorten rot markiert.

In der Begründung wurde die Wichtigkeit des Waldabstandes thematisiert und dem kann nicht widersprochen werden. Die Nutzung der dadurch entstehenden Randstreifen für ökologische Maßnahmen ist zudem zu begrüßen. Allerdings ist der Abstand aus Sicht der Waldbelange nicht ausreichend genug gewählt.

Denn aus fachlicher Sicht sollten Solaranlagen einen Abstand von 50 m zum Waldrand einhalten. Dieser Randstreifen dient nicht nur dem beidseitigen Brandschutz, sondern schützt vor umstürzenden Bäumen oder brechenden Kronen. Zudem können die sich sehr stark aufheizenden Module im Sommer durch die Thermik einen Kaltluftsoog aus dem umliegenden Flächen verursachen, wodurch sich angrenzende Bestände noch weiter erwärmen. Die Gefahr von Trockenstress bis hin zum Austrocknen der Böden und Bestände wird deutlich erhöht. Dadurch können Vitalitätsschwächen hervorgerufen werden und Bäume und andere Pflanzen absterben. Der Abstand von 30 m ist daher kritisch zu sehen und für den Schutz der Wälder nicht ausreichend.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Für die Unterstützung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.



**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Die Flächen in Schönewörde werden geprüft. Sollten Waldflächen in den Änderungsbereichen liegen, werden sie herausgenommen.

Die Empfehlung einen Waldabstand von 50 m, festzulegen auf der nachfolgenden Planungsebene, wurde in die Begründung aufgenommen. Auf Flächennutzungsplänebene wird dieser Waldabstand nicht geregelt, da dieses nicht der Systematik des Flächennutzungsplans entspricht. Zumal der Abstandstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dann auch als Ausgleichs- und Pufferfläche zum Wald festgesetzt werden kann.

24 Nieders. Landesforsten - Forstamt Görde

Stellungnahme vom 08.04.2024

Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort sind aus forstlicher und walddrechtlicher Sicht gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) folgende Anmerkungen und Anregungen, im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf, vorzubringen:

Die verschiedenen Plangebiete grenzen in mehreren Fällen an bewaldete Flächen an. Die Darstellung der Waldflächen in den Planungsunterlagen und im Textteil der Planung entspricht meiner gutachterlichen Einschätzung.

Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich bei den, in den Planungsunterlagen dargestellten, Flächen um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Teilweise grenzen die beplanten Flächen (Gemeinde Schönewörde) an Vorbehaltsgebiete für Wald gem. III 2.2 (4) des gültigen regionalen Raumordnungsprogrammes an. Den Waldflächen wird oftmals zusätzlich eine Schutzfunktion (Waldschutzgebiete gem. Waldfunktionenkarte oder Waldfläche mit einer besonderen Schutzfunktion – z. B. Klimaschutzwald oder Wald für den Lärm- oder Immissionsschutz) zugewiesen.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiootope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.

Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Das Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes fordert für Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten einen Schutz vor dichter Bebauung. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten.

Lediglich für nicht vermeidbare Bauvorhaben in Waldrandnähe wird ein Sicherheitsabstand von 35 m zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert (RROP zu III 2.2 (3) Begründung).

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes (z. B. Artenschutz], der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.

Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 100 m (RROP), in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist

- aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

- der Waldbrandvorsorge
- der Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung
- und der Vermeidung ökologischer Verschlechterungen

ein Mindestabstand von 50 m (NLT) zwischen dem Waldrand / dem Gehölzstreifen und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten. Dieses insbesondere dort, wo Waldrand begleitende Wege in diesen Abstand mit einbezogen werden.

Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen und die geforderten Abstände von min. 50 m nicht zu unterschreiten.

Eine Überprüfung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den Wald und seiner Funktionen – insbesondere der Waldränder – sind in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Bemerkung:

Die Empfehlung einen Waldabstand von 50 m, festzulegen auf der nachfolgenden Planungsebene, wurde in die Begründung aufgenommen. Auf Flächennutzungsplanebene wird dieser Waldabstand nicht geregelt, da dieses nicht der Systematik des Flächennutzungsplans entspricht. Zumal der Abstandsstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dann auch als Ausgleichs- und Pufferfläche zum Wald festgesetzt werden kann.

25 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 08.04.2024

Änderungsbereich Schönewörde-Ost, Gemeinde Schönewörde
Änderungsbereich Betzhorn-West, Gemeinde Wahrenholz
Änderungsbereich Wahrenholz-Süd, Gemeinde Wahrenholz
Änderungsbereich Wahrenholz-West, Gemeinde Wahrenholz

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.03.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH nicht betroffen sind und derzeit nicht geplant sind.

26 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Braunschweig keine Stellungnahme

27 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Uelzen Stellungnahme vom 27.03.2024

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliertere Stellungnahmen abgeben.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

28	DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
----	---	---------------------

29	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme
----	--	---------------------

30	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	Stellungnahme vom 08.04.2024
----	---	------------------------------

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Entlang des Plangebiets verläuft in circa 155 m Entfernung die *Bahnstrecke 1962 Gifhorn - Wieren, Bahn-km 22,5 – 24,2*. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1962 nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- /Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird ein Blendgutachten erstellt.

31	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Stellungnahme vom 13.03.2024
	nicht berührt	
32	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	keine Stellungnahme
33	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn	keine Stellungnahme
34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
35	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 13.03.2024
	keine Einwände	

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

1. zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände keine Aufschüttungen vorgenommen werden,
2. die Standfestigkeit der Freileitungsmasten durch Abgrabungen nicht beeinträchtigt wird,
3. bei Anpflanzungen im Bereich der Freileitung die geforderten Mindestabstände dauerhaft eingehalten werden,
4. die Maststandorte für Wartungs- und Reparaturarbeiten von Bewuchs freizuhalten sind.

Des Weiteren müssen die Versorgungsleitungen zur Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten insbesondere zur Beseitigung von Störungen (erforderlichenfalls mit schwerer Technik) dauerhaft zugänglich sein.

Betzhorn-West:

Keine Anmerkungen.

Wahrenholz-Süd:

Keine Anmerkungen.

Wahrenholz-West:

Durch Plangebiet verläuft eine Gashochdruckleitung inkl. Fernmeldekabel der LandE GmbH, die von der LSW Netz GmbH & Co. KG betrieben werden. Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Außerdem ist bei der Trassenvergabe darauf zu achten, dass die Leitungen nicht durch andere Leitungsträger überbaut werden und somit jederzeit die Zugänglichkeit gegeben bleibt (Kreuzungen von Leitungsträgern ausgenommen). Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Leitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Rieken (hans-heinrich.rieken@lsw.de, +49 (5831) 27 257) zu informieren.

Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die im Anhang beigefügte Anlage "LSW_Anweisungen_zum_Schutz_unterirdischer_Leitungen.pdf" zu beachten.

Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

37 Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle

keine Stellungnahme

38 Avacon Netz GmbH, Oschersleben

Stellungnahme vom 07.03.2024

Im Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

39 LGLN – RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme vom 19.03.2024

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Anlagen

4 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

40	BAIUD Bundeswehr	Stellungnahme vom 13.03.2024
----	------------------	------------------------------

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Gebiete der geplanten Sonderbauflächen "Photovoltaik" befinden sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Zuständigkeitsbereich für militärischen Luftverkehr gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.

Aufgrund der Lage der Plangebiete zum Flugplatz Wittmundhafen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

41	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 04.04.2024
----	---	------------------------------

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Bemerkung:

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Mit der Ausweisung der Flächen für Freifläche-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) folgt die Samtgemeinde den aktuellen Vorgaben des Landes Niedersachsen, um die Klimawende zu schaffen. Für Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern trifft die Nieders. Baunutzungsverordnung (NBauO) dazu parallel Regelungen

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

im § 32a. Auf der nächsten Planungsebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die dann Baurecht schafft, werden dann auch Regelungen zum Rückbau der FFPV-Anlagen getroffen.

Die Gemeinde Wahrenholz achtet bei der Aufstellung der Bebauungspläne darauf, dass in ihrem Gemeindegebiet nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Damit werden die Böden nicht der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Eingrünungsmaßnahmen werden auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesen, sie widersprechen in ihrer Kleinteiligkeit dem Darstellungsmaßstab und der Systematik des Flächennutzungsplans. Dafür dies auf der nachfolgenden Planungsebene, im Bebauungsplan, festsetzen kann, dann können auch die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens berücksichtigt werden und so einen höheren Nutzen für den Naturhaushalt zu gewährleisten.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächenanlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur der Solaranlagen des ersten Segments wird die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 kWp ermittelt.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weiteren Nutzung von fossilen Brennstoffen und der dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalbereichs der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

42	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
43	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
44	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme
45	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
46	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
47	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
48	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
49	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
50	Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt - Ortsbrandmeister	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

51 **Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt**

keine Stellungnahme

Sonstige Interessenverbände

IV1 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. Stellungnahme vom 03.04.2024

In oben genannter Angelegenheit sind wir zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Flächennutzungsplan sieht eine Änderung dahingehend vor, dass in vier Gemeinden der Samtgemeinde Wesendorf in einer Größe von insgesamt 202,09 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Das Gebiet der Samtgemeinde selbst erstreckt sich über ca. 20.940 ha. Die neu auszuweisenden Sonderbauflächen sind bislang allesamt als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegen im Außenbereich.

Als berufsständische Interessenvertretung bedauern wir diesen großen Flächenverlust sehr. In den Gebieten befinden sich sowohl Flächen minderer Güte, die einer intensiven Beregnung bedürfen, aber auch höherwertige Böden, auf denen erträglich landwirtschaftliche Güter und insbesondere Nahrungsmittel angebaut und produziert werden. Die Nahrungsmittelproduktion in diesen Bereichen wird verdrängt und an andere Wirtschaftsstandorte, gegebenenfalls bis ins Ausland, abwandern. Im Gegenzug müssten Lebensmittel entsprechend importiert werden. In den Planunterlagen wird in Punkt 3.1.4 C (Seite 49) lediglich lapidar ausgesagt, dass durch diese Planung die Flächen ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, was korrekt ist, dagegen soll die Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen die Flächen einer höherwertigen Nutzung zuführen. Die Aussage wird diesseits bestritten, da man Strom bekanntlich nicht essen kann. Unter H (Seite 50) wird die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut der landwirtschaftlichen Produktion gegenübergestellt. Es findet keine weitere Abwägung und Begutachtung statt, wie sich diese Verlagerung der Produktion auf den Wirtschaftsstandort und die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Hier wünschen wir uns eine umfassendere Betrachtung, was die Verdrängung von landwirtschaftlicher Nutzung an Auswirkungen für die Region haben kann. Die Auswirkungen müssen selbstverständlich nicht allein gemeindeintern, sondern darüber hinaus betrachtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Flächen nach 25-35-jähriger Nutzung als Energieerzeugungsflächen den landwirtschaftlichen Ackerstatus unwiederbringlich verloren haben werden. Das heißt, dass auch die hier aktuell stattfindende Nahrungsmittelproduktion unwiederbringlich abwandern wird. Wir fordern die Gemeinde auf, hier umfassender abzuwägen, ob dies tatsächlich so gewollt ist. Insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, die auf Pachtflächen angewiesen sind, kann diese Entwicklung betriebsbedrohlich wirken.

Da mit den meisten Flächeneigentümern bereits Vorverhandlungen stattgefunden haben und Zustimmungen über die Nutzungsüberlassungen an einen Photovoltaikbetreiber erteilt worden sind, stellen wir uns als berufsständische Vertretung nicht generell gegen das Vorhaben. Wir geben aber zu bedenken, dass die Entscheidung gegen eine landwirtschaftliche Nutzung für die Urproduktion zu Gunsten der Energieerzeugung wohl maßgeblich auf die ausgeworfenen Nutzungsentgelte beruhen wird, die mit landwirtschaftlicher Nutzung in der derzeitigen politischen Lage nicht zu erzielen sind. Insofern liegt hier ein generelles Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft vor.

Wir bitten auch innerhalb der Gemeinde diese Anmerkungen kritisch zu diskutieren und die geschilderten Auswirkungen zu bedenken.

Bemerkung:

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans behandelt FFPV-Anlagen in zwei Gemeinden.

Die Gemeinde Wahrenholz achtet bei der Aufstellung der Bebauungspläne darauf, dass in ihrem Gemeindegebiet nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Damit werden die Böden nicht der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Eingrünungsmaßnahmen werden auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesen, sie widersprechen in ihrer Kleinteiligkeit dem Darstellungsmaßstab und der Systematik des Flächennutzungsplans. Dafür dies auf der nachfolgenden Planungsebene, im Bebauungsplan, festsetzen kann, dann können auch die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens berücksichtigt werden und so einen höheren Nutzen für den Naturhaushalt zu gewährleisten.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur der Solaranlagen des ersten Segments wird die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 kWp ermittelt.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weitem Nutzung von fossilen Brennstoffen und der dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalbereichs der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

Bei einer geordneten Pflege der Flächen unterhalb der PV-Anlagen durch Rückschnitt und/oder Beweidung und dem regelmäßigen Entfernen von aufwachsenden Gehölzen (was für eine optimale Stromausbeute der Anlagen unerlässlich ist) bleiben die Flächen in einem Zustand, dass sie nach heutigem Wissensstand, nach erfolgter Laufzeit auch wieder für die geregelte Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Gehölze zur Randeingrünung dann artenschutzrechtlich so relevant sein werden, dass diese nicht rückgebaut werden können. Vor dem Hintergrund des Klimawandels können dann diese Gehölzreihen auch für die landwirtschaftlichen Flächen Stäube binden, für Schatten sorgen und letztlich sich auch positiv auf den Wasserhaushalt im Boden auswirken.

IV2 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn Stellungnahme vom 03.04.2024

In oben genannter Angelegenheit sind wir zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Flächennutzungsplan sieht eine Änderung dahingehend vor, dass in vier Gemeinden der Samtgemeinde Wesendorf in einer Größe von insgesamt 202,09 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Das Gebiet der Samtgemeinde selbst erstreckt sich über ca. 20.940 ha.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Die neu auszuweisenden Sonderbauflächen sind bislang allesamt als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegen im Außenbereich.

Als berufsständische Interessenvertretung bedauern wir diesen großen Flächenverlust sehr. In den Gebieten befinden sich sowohl Flächen minderer Güte, die einer intensiven Beregnung bedürfen, aber auch höherwertige Böden, auf denen erträglich landwirtschaftliche Güter und insbesondere Nahrungsmittel angebaut und produziert werden. Die Nahrungsmittelproduktion in diesen Bereichen wird verdrängt und an andere Wirtschaftsstandorte, gegebenenfalls bis ins Ausland, abwandern. Im Gegenzug müssten Lebensmittel entsprechend importiert werden. In den Planunterlagen wird in Punkt 3.1.4 C (Seite 49) lediglich lapidar ausgesagt, dass durch diese Planung die Flächen ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, was korrekt ist, dagegen soll die Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen die Flächen einer höherwertigen Nutzung zuführen. Die Aussage wird diesseits bestritten, da man Strom bekanntlich nicht essen kann. Unter H (Seite 50) wird die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut der landwirtschaftlichen Produktion gegenübergestellt. Es findet keine weitere Abwägung und Begutachtung statt, wie sich diese Verlagerung der Produktion auf den Wirtschaftsstandort und die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Hier wünschen wir uns eine umfassendere Betrachtung, was die Verdrängung von landwirtschaftlicher Nutzung an Auswirkungen für die Region haben kann. Die Auswirkungen müssen selbstverständlich nicht allein gemeindeintern, sondern darüber hinaus betrachtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Flächen nach 25-35-jähriger Nutzung als Energieerzeugungsflächen den landwirtschaftlichen Ackerstatus unwiederbringlich verloren haben werden. Das heißt, dass auch die hier aktuell stattfindende Nahrungsmittelproduktion unwiederbringlich abwandern wird. Wir fordern die Gemeinde auf, hier umfassender abzuwägen, ob dies tatsächlich so gewollt ist. Insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, die auf Pachtflächen angewiesen sind, kann diese Entwicklung betriebsbedrohlich wirken.

Da mit den meisten Flächeneigentümern bereits Vorverhandlungen stattgefunden haben und Zustimmungen über die Nutzungsüberlassungen an einen Photovoltaikbetreiber erteilt worden sind, stellen wir uns als berufsständische Vertretung nicht generell gegen das Vorhaben. Wir geben aber zu bedenken, dass die Entscheidung gegen eine landwirtschaftliche Nutzung für die Urproduktion zu Gunsten der Energieerzeugung wohl maßgeblich auf die ausgeworfenen Nutzungsentgelte beruhen wird, die mit landwirtschaftlicher Nutzung in der derzeitigen politischen Lage nicht zu erzielen sind. Insofern liegt hier ein generelles Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft vor.

Wir bitten auch innerhalb der Gemeinde diese Anmerkungen kritisch zu diskutieren und die geschilderten Auswirkungen zu bedenken.

Bemerkung:

Das Nds. Klimaschutzgesetz in seiner Fassung vom 28.06.2022 fordert erhebliche Anstrengungen, um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs bis zum Jahr 2040 soll in Niedersachsen durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Dazu sind 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch FFPV-Anlagen auszuweisen. Bis 2035 sollen mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung durch Freiflächensolaranlagen realisiert werden.

Die Forderung nach einer Mindestausweisung von 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-FFA ist dabei nicht als eine Grundgröße zu verstehen, die jede Gemeinde einzeln umsetzen muss. Vielmehr sind in Teilbereichen weniger oder mehr Flächen einer Gemeinde möglich.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans behandelt FFPV-Anlagen in zwei Gemeinden.

Die Gemeinde Wahrenholz achtet bei der Aufstellung der Bebauungspläne darauf, dass in ihrem Gemeindegebiet nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Damit werden die Böden nicht der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Eingrünungsmaßnahmen werden auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesen, sie widersprechen in ihrer Kleinteiligkeit dem Darstellungsmaßstab und der Systematik des Flächennutzungsplans. Dafür dies auf der nachfolgenden Planungsebene, im Bebauungsplan, festsetzen kann, dann können auch die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens berücksichtigt werden und so einen höheren Nutzen für den Naturhaushalt zu gewährleisten.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur der Solaranlagen des ersten Segments wird die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 kWp ermittelt.

Die Installation von FFPV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Ziele der Klimawende, die insbesondere der Erderwärmung entgegenwirken soll. Bei der Wichtung zwischen der weitem Nutzung von fossilen Brennstoffen und der dadurch erzeugten Abwärme, erachtet die Samtgemeinde die Erwärmung des Lokalberichts der FFPV-Anlagen als wesentlich mehr verträglicher. Zumal die Anlagen auch eingegrünt und untergrünt werden.

Bei einer geordneten Pflege der Flächen unterhalb der PV-Anlagen durch Rückschnitt und/oder Beweidung und dem regelmäßigen Entfernen von aufwachsenden Gehölzen (was für eine optimale Stromausbeute der Anlagen unerlässlich ist) bleiben die Flächen in einem Zustand, dass sie nach heutigem Wissensstand, nach erfolgter Laufzeit auch wieder für die geregelte Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Gehölze zur Randeingrünung dann artenschutzrechtlich so relevant sein werden, dass diese nicht rückgebaut werden können. Vor dem Hintergrund des Klimawandels können dann diese Gehölzreihen auch für die landwirtschaftlichen Flächen Stäube binden, für Schatten sorgen und letztlich sich auch positiv auf den Wasserhaushalt im Boden auswirken.

Mitgliedsgemeinden

M1	Gemeinde Wesendorf	Stellungnahme vom 07.03.2024
	keine Bedenken	
M2	Gemeinde Wagenhoff	keine Stellungnahme
M3	Gemeinde Ummern	keine Stellungnahme
M4	Gemeinde Groß Oesingen	Stellungnahme vom 08.03.2024
	keine Bedenken und Einwände	
M5	Gemeinde Wahrenholz	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

M6 Gemeinde Schönewörde keine Stellungnahme

Nachbargemeinden

N1 Stadt Gifhorn keine Stellungnahme

N2 Samtgemeinde Meinersen keine Stellungnahme

N3 Samtgemeinde Lachendorf keine Stellungnahme

N4 Samtgemeinde Hankensbüttel keine Stellungnahme

N5 Stadt Wittingen Stellungnahme vom 08.04.2024

keine Bedenken

N6 Samtgemeinde Brome keine Stellungnahme

N7 Gemeinde Sassenburg keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 04.04.2024	1
2	NLSTBV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.03.2024	5
3	NLStBV, zGB 2, Dez. 22 - Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme	6
4	NLStBV, zGB 4, Dez. 42 - Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	6
5	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hann.	keine Stellungnahme	6
6	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 09.04.2024	6
7	NLWKN, Braunschweig	Stellungnahme vom 08.04.2024	6
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 03.04.2024	8
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 04.04.2024	12
10	Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt MLK / Elbe-Seitenkanal	Stellungnahme vom 20.03.2024	14
11	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 07.03.2024	14
12	Erdgas Münster GmbH, Münster	keine Stellungnahme	15
13	Nowega GmbH, Münster	Stellungnahme vom 07.03.2024	15
	Nowega GmbH, Münster	Stellungnahme vom 07.03.2024	15
14	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	Stellungnahme vom 18.03.2024	15
15	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel	Stellungnahme vom 20.03.2024	16
16	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 18.03.2024	16
17	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nds./Bremen e.V.	keine Stellungnahme	16
18	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	16
19	Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn	Stellungnahme vom 25.03.2024	16
20	Unterhaltungsverband Mittelaller, Celle	keine Stellungnahme	17
21	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	17
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 08.04.2024	17
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders.	Stellungnahme vom 05.04.2024	19
24	Nieders. Landesforsten - Forstamt Göhrde	Stellungnahme vom 08.04.2024	20
25	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahmen vom 08.04.2024	21
26	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Braunschweig	keine Stellungnahme	21
27	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Nord, Uelzen	Stellungnahme vom 27.03.2024	21
28	DFGM Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	22
29	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	22
30	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg	Stellungnahme vom 08.04.2024	22
31	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Stellungnahme vom 13.03.2024	23
32	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hann.	keine Stellungnahme	23
33	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn	keine Stellungnahme	23
34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	23
35	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 13.03.2024	23
36	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 05.04.2024	24
37	Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle	keine Stellungnahme	25
38	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	Stellungnahme vom 07.03.2024	25
39	LGLN – RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 19.03.2024	25
40	BAIUD Bundeswehr	Stellungnahme vom 13.03.2024	27
41	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 04.04.2024	27
42	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	28
43	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	28
44	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	28
45	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	28
46	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	28
47	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	28
48	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	28
49	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	28
50	Samtgemeinde Wesendorf, Ordnungsamt - Ortsbrandmeister	keine Stellungnahme	28
51	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt	keine Stellungnahme	29
Sonstige Interessenverbände			29
IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	Stellungnahme vom 03.04.2024	29
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 03.04.2024	30
Mitgliedsgemeinden			32
M1	Gemeinde Wesendorf	Stellungnahme vom 07.03.2024	32

**SAMTGEMEINDE WESENDORF, LANDKREIS GIFHORN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 46. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BAUGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

M2	Gemeinde Wagenhoff	keine Stellungnahme	32
M3	Gemeinde Ummern	keine Stellungnahme	32
M4	Gemeinde Groß Oesingen	Stellungnahme vom 08.03.2024	32
M5	Gemeinde Wahrenholz	keine Stellungnahme	32
M6	Gemeinde Schönewörde	keine Stellungnahme	33
Nachbargemeinden			33
N1	Stadt Gifhorn	keine Stellungnahme	33
N2	Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	33
N3	Samtgemeinde Lachendorf	keine Stellungnahme	33
N4	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	33
N5	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 08.04.2024	33
N6	Samtgemeinde Brome	keine Stellungnahme	33
N7	Gemeinde Sassenburg	keine Stellungnahme	33